

25. Deutscher Familiengerichtstag

17. – 20. September 2025

AK Nr.: 17

Thema: Tod im (Neben-)Güterrecht

Leitung: Rechtsanwalt Dr. Dominik Härtl, Dachau

Arbeitskreisergebnis

- Die „Ausgleichslücke“ auf Seiten des Ausgleichsberechtigten, die sich aus § 1933 iVm § 1378 III BGB ergibt (kein Anspruch der Erben des Ausgleichsberechtigten auf Zugewinnausgleich, wenn dieser während des rechtshängigen Scheidungsverfahrens verstirbt), sollte vom Gesetzgeber geschlossen werden. Der Zugewinnausgleichsanspruch sollte daher in dieser Konstellation ausnahmsweise bereits als mit dem Tod des Ausgleichsberechtigten entstanden angesehen werden und vererblich sein. Der Berechnungszeitpunkt nach § 1384 BGB soll bestehen bleiben.

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

- Die Rechtsprechung des BFH NJW 2021, 342 zu den verjährten Pflichtteilsansprüchen (Pflichtteilsansprüche einzustellen ins privilegierte Anfangsvermögen mit ihrem Nennwert, Bewertung des verjährten Pflichtteilsanspruchs im Endvermögen mit 0 €) ist grundsätzlich zutreffend und daher ins Familienrecht zu übertragen. Dabei ist eine verjährte Forderung jedoch nicht pauschal mit „0 €“ zu bewerten. Weitere, etwa teleologische Einschränkungen, sind jedoch nicht veranlasst. Befindet sich im (regulären) Anfangsvermögen bereits ein Pflichtteilsanspruch, gelten die allgemeinen Bewertungskriterien.

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 2

- Bei der Bewertung des Nacherbenanwartschaftsrechts im Falle einer nicht befreiten Vorerbschaft durch die Rechtsprechung sollten, entsprechend der Entwicklung des Werts von privilegiertem Volleigentum, Wertveränderungen des Nachlasses selbst berücksichtigt werden, diese sind also im Endvermögen abzubilden; das Anwartschaftsrecht sollte daher – entgegen der Auffassung des BGH – nicht zugewinnausgleichsneutral behandelt werden.

Zustimmung: 9

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

- Die nicht befreite Vorerbenstellung sollte durch die Rechtsprechung im Anfangs- und Endvermögen mit dem am jeweiligen Stichtag bestehenden Wert des Nutzungsrechts ähnlich einem Nießbrauchsrecht bewertet werden.

Zustimmung: 9

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

- Sowohl bei Ehegatten als auch bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft löst der Tod, sei es des Zuwendenden oder des Zuwendungsempfängers, grundsätzlich keinen Anspruch aus § 313 BGB auf Rückgewähr einer erfolgten ehebezogenen bzw. gemeinschaftsbezogenen Zuwendung aus.

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 1

- Im Einzelfall kann zusätzliche Geschäftsgrundlage sein, dass die Ehe/Lebensgemeinschaft nicht durch unerwartet frühen Tod des Partners endet. In diesen Fällen ist nach den Umständen des Einzelfalls beim Tod des Zuwendenden oder Zuwendungsempfängers ein Anspruch aus § 313 BGB denkbar. Insbesondere die „Zumutbarkeit der Aufrechterhaltung der Vermögenslage“ ist in diesen Fällen besonders gründlich zu prüfen.

Zustimmung: 7

Ablehnung: 1

Enthaltung: 1

- Die Kriterien zur Beurteilung, ob eine anderweitige Bestimmung iSd § 426 I BGB vorliegt, sollten nach dem Tod eines Gesamtschuldners von der Rechtsprechung identisch gehandhabt werden wie nach dem Scheitern der Ehe der Gesamtschuldner.

Zustimmung: 9

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

- Bei Zuwendungen von Schwiegereltern ans (Schwieger)Kind ist im Einzelfall zu prüfen, welcher Schwiegerelternteil was zugewendet hat. Die Schwiegereltern sind keine Gesamtgläubiger. Daher sollte von der Rechtsprechung vorgegangen werden wie folgt:
 - Versterben **beide** Schwiegereltern **vor** dem Scheitern der Ehe, ist kein Anspruch aus § 313 BGB entstanden, der vererbt werden könnte. Die bloße Aussicht auf einen solchen Anspruch ist nicht vererblich.

- Verstirbt **ein** Schwiegerelternteil **vor** dem Scheitern der Ehe, der andere danach, entsteht ein Anspruch aus § 313 BGB nur bezogen auf die Zuwendung des Zweitversterbenden. Im Nachlass des Erstversterbenden befindet sich kein entsprechender Anspruch.
- Versterben **beide** Schwiegerelternteile **nach** dem Scheitern der Ehe, entsteht in der Person jedes von ihnen ein Anspruch aus § 313 BGB, jeweils bezogen auf die jeweilige Zuwendung, der dann auch vererblich ist.

Zustimmung: 7

Ablehnung: 0

Enthaltung: 2